Förderrichtlinien für Verein und Vereinigungen der Gemeinde Oberried

(zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 28.11.2006)

1. Allgemeines

1.1 Ein lebendiges Vereinsleben fördert die dörfliche Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insofern erfüllen die örtlichen Vereine und Vereinigungen öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.2 Die Gemeinde Oberried ist sich bewußt, daß sich die gemeindliche Förderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpft, sondern daß es darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen ein nachhaltiges kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu erhalten. Durch die gemeindliche Förderung soll die Selbstverantwortung der Vereine und Vereinigungen gestärkt und ihre Initiative geweckt werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen werden als Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt.

2. Voraussetzung für die Förderung

Förderungsbeiträge nach diesen Richtlinien erhalten Vereine und Vereinigungen, die

2.1 in der Gemeinde einen kulturellen, sportlichen oder sozialen Zweck verfolgen. Diese sind in der Anlage A im einzelnen aufgeführt.

2.2 mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen

2.3 sonst im öffentlichen Interesse tätig sind

2.4 deren Mitglieder zumindest zu 50 % in der Gemeinde Oberried wohnen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung umfaßt eine jährlich wiederkehrende Regelförderung, einmalige Zuschüsse für größere Anschaffungen und die Erbringung von Sachleistungen.

3.1 Allen Vereinen und Vereinigungen wird ein jährlicher Regelförderbeitrag von Euro 3 je aktivem Mitglied und je Euro 11 je aktivem Mitglied unter 18 Jahren gewährt, mindestens aber ein Beitrag von Euro 160,00 höchstens einen Betrag von 1.000,00 Euro. Berücksichtigungsfähig sind Mitglieder die ihren 1. Wohnsitz in Oberried haben.

3.2 Sporttreibende Vereine und Vereinigungen, die Trainer oder Übungsleiter angestellt haben, erhalten auf Antrag 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen für diesen Zweck bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 800 Euro jährlich als Sonderförderungsbeitrag.

3.3 Kulturelle Vereine und Vereinigungen, die einen Dirigenten oder Ausbildungsleiter angestellt haben, erhalten auf Antrag 30 % der nachgewiesenen Aufwendungen für diesen Zweck bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 1.500,00 Euro jährlich als Sonderförderungsbeitrag.

3.4 Für laufende Sachaufwendungen (Instrumente, Noten, Geräte, Sportausrüstungen, usw.) die der Aufgabenerfüllung dienen, wird auf Antrag ein weiterer Sonderförderungsbeitrag von 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von maximal 600,00 Euro jährlich gewährt.

3.5 Bei Vereinsjubiläen, mit denen der Verein oder die Vereinigung durch offizielle festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt, gewährt die Gemeinde auf Antrag ein Jubiläumsgeschenk von mindestens Euro 5 je Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 1.500,00 Euro. Jubiläen im Sinne dieser Richtlinien sind 25 - , 50 - , 75 - jährige usw.

3.6 Eine Leistungsförderung für größere, außergewöhnliche, jährlich nicht wiederkehrende Anschaffungen, die den Verein erheblich belasten, gewährt die Gemeinde auf Antrag. Die Höhe der Förderung wird gesondert durch Gemeinderatsbeschluß festgestellt. Wird eine Förderung bewilligt, werden für die bezuschußten Anschaffungen keine Sonderförderungsbeiträge nach Ziffer 3.4. mehr gewährt.

3.7 Für besondere Erfolge wie überörtlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen kann der Bürgermeister eine Sonderzuwendung bis zu Euro 200,00 im Einzelfall bewilligen.

3.8 Für Fahrkosten zu den Deutschen Meisterschaften und sonstigen national und international bedeutsamen Wettkämpfen und Veranstaltungen werden auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt.

3.9 Für bedeutsame Wettkämpfe einzelner Vereine kann der Bürgermeister Preis und Ehrengaben im Wert von bis zu 300 Euro pro Jahr bewilligen.

3.10 Die kulturellen Vereine erhalten für öffentliche Auftritte in der Gemeinde, die auf Wunsch der Gemeinde erfolgen, eine Sonderzuwendung von 80,00 Euro.

3.11 Die Gemeinde bietet den Vereinen und Vereinigungen folgende Sachleistungen:

- kostenloser Abdruck von Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt entsprechend der Vorgaben des Gemeinde.
- Vervielfältigungen nach den jeweiligen Möglichkeiten der Gemeinde zum Selbstkostenpreis
- unentgeltliche Benutzung der Goldberghalle und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen für den.Trainings- und Übungsbetrieb im Rahmen der jeweiligen Belegungspläne und der sonstigen gemeindlichen Erfordernisse.
- jährlich zweimalige kostenlose Überlassung der Goldberghalle für öffentliche Veranstaltungen

3.12 Die Vereine und Vereinigungen erhalten mindestens den bisherigen Förderungsbeitrag (Besitzstandswahrung)

3.13 Jugendfreizeiten (Zeltlager u. ä.) werden mit 30 % der Kosten höchstens 160,00 Euro je Gruppe jährlich gefördert. Die Jugendfreizeit muß mindestens 3 Tage dauern und mindestens 5 jugendliche Teilnehmer unter 18 Jahre haben.

3.14 Für die Unterhaltung und die Pflege des Sportplatzes erhalten die Sportfreunde Oberried eine Jahrespauschale von 1.000,00 Euro.

3.15 Vereine können für ein besonderes ehrenamtliches Engagement eine jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erhalten. Die Änderung gilt ab dem Jahre 2006 (einschließlich).

4. Auszahlung der Förderzuwendungen

4.1. Die Auszahlung der verschiedenen Förderungszuwendungen nach diesen Richtlinien verfügt der Bürgermeister frühestens nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans und dessen öffentlicher Bekanntmachung.

4.2. Bei allen Zuwendungen, deren Höhe sich nach den Mitgliederzahlen richtete, ist Voraussetzung eine Aufstellung mit Namen und Wohnort sowie dem Geburtsjahr. Stichtag ist der 1. Januar eine jeden Jahres. Diese Aufstellung ist vom Vereinsvorsitzenden bzw. von dem Verantwortlichen der Gruppe auf ihre Richtigkeit hin zu bestätigen.

4.3. Die Sonderförderbeiträge werden erst nach Vorlage des entsprechenden Antrags und der die Anschaffung nachweisenden Originalbelegen gewährt; die Anträge nach Ziffer 3.6 dieser Richtlinien sind vor der Durchführung der Maßnahme zu stellen, ansonsten bis spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres.

4.4. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Aufstellungen nicht den Tatsachen entsprechen, kann die Gemeinde die gewährte Förderung zurückverlangen. Zu Kontrollzwecken kann sich die Gemeinde entsprechende Meldungen an die Landesverbände oder sonstige Dachorganisationen vorlegen lassen.

5. Schlußbestimmungen

5.1 Diese Richtlinien wurde vom Gemeinderat am 26.02.2002 beschlossen und zuletzt ergänzt durch Beschluß des Gemeinderates vom 28.11.2006.

Oberried, den 28.11.2006

(Winterhalter), Bürgermeister

GEMEINDE 2 2 OBERRIED

Anlage A zu den Förderrichtlinien für Vereine und Vereinigungen

vom 28.11.2006
geändert: 23.11.2015
geändert: 24.04.2017
geändert: 16.05.2022
geändert: 10.02.2025
geändert: 14.07.2025

1. Kulturelle Vereine und Vereinigungen

- Männergesangverein (MGV) Oberried Schwarzwald
- Narrengilde Oberried
- Trachtenkapelle Oberried
- Trachtenkapelle Hofsgrund
- Trachtengruppe Oberried
- Silberbergteufel e. V. (14.07.2025)

2. Sportliche Vereine und Vereinigungen

- Motorsportfreunde Schauinsland (24.04.2017)
- Schützenverein Zastler
- Schützenverein St. Wilhelm
- Skiclub Oberried
- Skiclub Hofsgrund
- Sportfreunde Oberried

3. Kirchliche Vereine und Vereinigungen

- Kirchenchor Oberried
- Ministranten Oberried (10.02.2025)
- Ministranten Hofsgrund (10.02.2025)

4. Abteilungswehren

- Feuerwehr Hofsgrund
- Feuerwehr Oberried

5. Träger der Wohlfahrtpflege / Hilfsorganisationen

- DRK Oberried
- Landfrauenverein Oberried
- VdK Oberried

6. weitere Vereinigungen und Gruppen

- Bürgergemeinschaft Oberried e. V. (BGO) (23.11.2015)
- Bürgerverein Zastler e. V. (23.11.2015)
- Dorfleben Hofsgrund e. V. (24.04.2017)
- Kräuterdorf Oberried e. V. (23.11.2015)
- Zukunftsraum Weilersbach e. V. (16.05.2022)